

Gesetzgebungsinitiative „Handlungssicherheit in professioneller Erziehung“ - Machtmissbrauch von PädagogInnen und zuständigen Behörden vorbeugen -

I. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Analyse und Lösungsansatz

„Gewalt“ in der Erziehung ist seit dem Jahr 2000 *geächtet*. Das Gewaltverbot des §1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB beinhaltet: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. In der professionellen Erziehung in Schulen, Internaten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe hat das Gewaltverbot aber statt zu einer Stärkung des Kindesschutzes zu erheblichen Unsicherheiten geführt, wie der Gewaltbegriff, abgesehen von eindeutig verbotenen Schlägen, in schwierigen Erziehungssituationen auszulegen ist:* Welche Handlungsoptionen sind im Rahmen grenzsetzender Erziehung (z.B. Verbote, Konsequenzen) verantwortbar? Wann ist von „Gewalt“ auszugehen? Wie soll etwa ein Lehrer reagieren, wenn auf dem Schulhof geraucht wird? Soll er aus Angst, gegen das Gewaltverbot zu verstoßen wegsehen und seine Erziehungsverantwortung vernachlässigen oder stellt er sich der Situation? Welche Handlungsoptionen hat er dann? Unsicherheiten bestehen vor allem bei Grenzsetzungen, die einen körperlichen Einsatz erfordern, das heißt im Falle aktiver Grenzsetzungen wie der Sicherstellung eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts bzw. bei der Wegnahme von Tabak, Alkohol oder sonstiger Drogen¹.

Machtmissbrauch stellt sich als strukturelles Problem dar, mit folgenden gravierenden Auswirkungen:

- Auf strafrechtlicher Ebene: zum Beispiel das Verbrechen an Greta in einer Kita in Viersen im Juni
- Misshandlungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. Haasenburg/ BB 2015 und Friesenhof/ SH 2017²
- Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen³ im Erziehungsalltag mangels Unterstützung durch Beratungs- und Aufsichtsbehörden⁴ sowie mangels Orientierungshilfe in generellen Leitlinien, etwa eines Verhaltenskodex für LehrerInnen. Es fällt PädagogInnen verständlicherweise oft schwer, in fachlichen und rechtlichen Grauzonen⁵ sich und anderen Handlungsunsicherheiten einzugestehen, was zur Tabuisierung der Problemstellung beiträgt. Eine Grauzone besteht vor allem bei aktiven Grenzsetzungen.
- Handlungsunsicherheit der Jugendämter: es ist davon auszugehen, dass sie in dem gegenüber Familien ausgeübten staatlichen Wächteramt ihre Kindeswohl- Entscheidungen zum Teil nicht nachvollziehbar treffen⁶.

¹ Das Projekt bietet Fallbeispiele der Erziehungspraxis <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/Fallbeispiele-1.pdf>

² <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>, Das Gutachten zeigt Defizite in Landesjugendämtern auf (Teil IV, These 7): <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2020/07/gutachten-m%C3%B6rsberger-wiesner-aus-anlass-friesenhof.pdf>

³ So sind zum Beispiel LehrerInnen als Opfer von Gewalt von SchülerInnen unsicher, wie sie reagieren dürfen: 2. Forsa- Studie aus dem 2018: https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/3_2018-04-09_forsa-Bericht_Gewalt-gg-LK_Sicht-SL_Bund.pdf

⁴ Aufsichtsbehörden entscheiden in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt selbst ohne objektivierbare Kriterien, was ebenfalls zu Problemen der Handlungsunsicherheit führt.

⁵ Es sind dies langjährige Erfahrungen des Projekts im Umgang mit PädagogInnen und Behörden, unter anderem in vielen bundesweiten Inhouse-Seminaren seit 2010. Das Thema „Handlungssicher im Gewaltverbot“ wird auch durch fehlende selbstkritische Haltung der Behörden tabuisiert. Für diese besteht das Problem, bisher langjährig praktizierte Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen und in Grauzonen nicht reagiert zu haben.

⁶ Am 3.3.2020 berichtet die Rheinische Post: *Kinderschutz ist unzureichend: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/lehren-aus-dem-fall-luegde-forscher-halten-kinderschutz-in-deutschland-fuer-unzureichend_aid-49319659* von Erkenntnissen der Universität Koblenz Landau: „das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus einer Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg.“ Ursache hierfür ist, dass die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, ohne einen

- Handlungsunsicherheit in Landesjugendämtern: diese üben ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt ohne objektivierende generelle fachliche Leitlinien aus.

Praxisberichte von Einrichtungen, die sich dem Thema öffnen, untermauern dies (Anhang 1).

Der unklaren gesetzlichen *Gewaltächtung* muss für die professionelle Erziehung ein zweiter Schritt folgen, mit dem Ziel, die Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu stärken. **Die Handlungssicherheit ist Grundvoraussetzung des Kindesschutzes.**

Das Ziel gestärkter Handlungssicherheit und verbesserten Kindesschutzes setzt Folgendes voraus:

- **einen weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**, der fachliche Illegitimität und Rechtsverstöße umfasst, als Straftat, Kindeswohlgefährdung oder in sonstiger Weise
- **und generelle fachliche und rechtliche Leitlinien** (II.2), die PädagogInnen und zuständigen Behörden als Orientierung dienen und die für die professionelle Erziehung den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“⁷ konkretisieren.
- **Das „Kindeswohl“ umfasst den Rahmen „fachlich legitimer“ Entscheidungen**, der sowohl von den verantwortlichen PädagogInnen im Auftrag der Eltern als auch von den beratenden und beaufsichtigenden Behörden zu beachten ist.
- **„Fachliche Legitimität“ bedeutet**, dass Entscheidungen fachlich begründbar sind, sich als pädagogisch zielführend darstellen. Sie beinhaltet somit das nachvollziehbare Verfolgen eines der grundlegenden Erziehungsziele „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ entsprechend § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Sie setzt voraus, dass eine Entscheidung bzw. daraus resultierendes Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.

Wie aber sieht die Realität aus? Beispiel: im staatlichen Wächteramt der Landesjugendämter gegenüber Einrichtungen der Jugend- und der Behindertenhilfe sowie - auf die Unterbringung bezogen - gegenüber Internaten (Einrichtungsaufsicht/ §§ 45ff SGB VIII) werden die Fragen der Einrichtungen zur Abgrenzung Erziehen - Machtmissbrauch derzeit ebenso wenig beantwortet wie von der Schulaufsicht oder von der staatlichen Aufsicht über kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken⁸. Dies ist eine wesentliche Ursache für Handlungsunsicherheiten in der Praxis und zugleich ein gravierendes Manko, weil Behörden gehalten sind, kindeswohlverletzendem Handeln präventiv durch Beratung und Fortbildung zu begegnen. Entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, dass es für PädagogInnen und Behörden zurzeit unmöglich ist, nach einem objektivierbaren Fachmaßstab zu entscheiden⁹. Ihre Entscheidungen können somit im Sinne des Kindeswohls und des **Artikels 3 UN- Kinderrechtskonvention** nicht nachvollziehbar sein. Artikel 3 lautet: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder (und Jugendliche) betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten,*

objektivierbaren Maßstab/ Entscheidungskriterien getroffen wird. Die Rheinische Post/ am 1.11.2014: *Entweder reagiert es (das Jugendamt) zu früh oder zu spät. Kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt:* https://rp-online.de/nrw/panorama/ein-tag-im-jugendamt_aid-20168465

⁷ Voraussetzung des „Kindeswohls“ ist, dass fachlich legitim gehandelt, das heißt Machtmissbrauch vermieden wird. „Kindeswohlgefährdung“ liegt hingegen bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht.

⁸ Dies entspricht den langjährigen, bundesweiten Projekterfahrungen im Umgang mit Behörden und PädagogInnen, wobei das Problem „Handlungsunsicherheit im Gewaltverbot“ in der Regel tabuisiert wird und ein Gedankenaustausch nur in anonymer Form möglich ist. Die Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen der Leitung ist sehr groß. Und: weil PädagogInnen das Thema nicht öffnen, bestehen auch keine Statistiken.

⁹ Für Behörden ist das mit dem Rechtsstaatsproblem „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ verbunden, da Gefahr der Beliebigkeit oder Willkür besteht..

Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieses internationale Recht beschreibt ein wichtiges Kindesrecht, das für die Erziehungspraxis einer Konkretisierung des „Kindeswohl“-Begriffs bedarf.

Es ist mithin dringend geboten, PädagogInnen und zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, die ihnen im rechtlichen Sinne als „Beurteilungsspielraum“ für die Auslegung des „Kindeswohls“ zur Verfügung steht. Die Entscheidungshilfe muss geeignet sein, einerseits allen Verantwortlichen ein einheitliches Kindeswohlverständnis zu ermöglichen, andererseits als Maßstab für die Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch zu dienen. So würden im Sinne des „Kindeswohls“ nachvollziehbare Entscheidungen erleichtert und die Beliebigkeitsgefahr eingedämmt. Letztere besteht darin, dass ohne objektivierbaren Maßstab in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch ausschließlich subjektiv, entsprechend der pädagogischen Haltung einzelner PädagogInnen bzw. BehördenmitarbeiterInnen entschieden wird. Dass eine solche Beliebigkeitsgefahr besteht, wird durch den Eindruck bestätigt, den der Unterzeichner während seiner langjährigen Tätigkeit im Landesjugendamt Rheinland und das „Projekt Pädagogik und Recht“ in den seit zehn Jahren durchgeführten Seminaren sowie in Kontakten mit Einrichtungen und Behörden gewonnen hat.

Die Problemstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Für grenzwertige Situationen des Erziehungsalltags fehlen den PädagogInnen und Behörden Orientierung bietende Handlungsleitlinien mit Optionen für ein legitimes und somit begründbares Handeln. Es fehlt ein Rahmen fachlicher Legitimität als eine entscheidende Grundvoraussetzung des Kindeswohls.
- Daher besteht **eine erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs in der Erziehungspraxis und in zuständigen Behörden** (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt). **Viele Fragen bleiben unbeantwortet**, zum Beispiel: darf ein Kind kurzfristig angefasst werden, um ein Gespräch fortzuführen? Darf sich die/ der PädagogIn mit gleichem Ziel dem Kind in den Weg stellen, um dessen Fortgehen zu verhindern? Wann darf ein Handy weggenommen werden? Wie darf der Internetzugang reglementiert werden? Wie ist zwischen fachlich begründbarer Freiheitsbeschränkung (z.B. auf das Zimmer schicken) und nach § 1631b II BGB richterlich- genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden?

Oft wird insbesondere von Landesjugendämtern argumentiert, Handlungslinien seien nicht möglich, weil jede Situation des Erziehungsalltags singulär sei. Unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe eines jungen Menschen und dessen Vorgeschichte sei jede Situation unterschiedlich zu bewerten. Diese Argumente sind unbestritten. Sie machen Handlungsleitlinien jedoch nicht obsolet. Generelle Leitlinien sind wichtig, weil sie in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen beschreiben und der Praxis als Entscheidungsrahmen orientierungshalber zur Verfügung stehen. Eine Beurteilung des Einzelfalls bleibt natürlich stets vorbehalten.

Während in der professionellen Erziehung die Strafbarkeitsebene geregelt ist¹⁰, fehlt auf der Fachebene eine Entscheidungshilfe „fachlicher Legitimität“, ausgehend von dem **Grundsatz, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann**¹¹.

¹⁰ Was selbstverständlich eine funktionierende staatliche Aufsicht nicht entbehrlich macht, präventiv wirkend und parallel zur Strafverfolgung.

¹¹ Siehe hierzu auch Prof. Hundmeyer <https://www.youtube.com/watch?v=OyplfMYzUY0>: “Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.“

II. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - die Problemlösung

1. Reflexion grenzwertiger Situationen

Wie oben dargelegt, ist ein fachlich legitimes und insoweit objektivierbares Handeln die Grundvoraussetzung für die Wahrung des Kindeswohls in der Erziehung. Nur dann wird der Beliebigkeitsgefahr nicht nachvollziehbarer, ausschließlich subjektiver Entscheidungen vorgebeugt.

Es ist wichtig, bei jeder Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch drei aufeinander aufbauende Stufen zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit. Eine pädagogische Entscheidung kann ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein. Ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar. Die drei Stufen sind wesentlicher Bestandteil jeder Selbst- und Teamreflexion. Das Ergebnis der Reflexion lautet: *meine / unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Ich / wir habe / n nicht ausschließlich die eigene pädagogische Haltung zugrunde gelegt, sondern anhand objektivierender Kriterien fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit entschieden.* Bemerkung: nur diese dreistufige Reflexion führt zu im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbaren Entscheidungen. Sie ist ohne vorhandene Handlungsleitsätze nur schwer möglich..

2. „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“

Objektivierende Handlungsleitlinien festzulegen, bedeutet „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln. Das ist Aufgabe der Verbände und obersten Behörden am Ende eines Fachdiskurses für jeden Bereich professioneller Erziehung. Im Anhang 2 sind für die Jugendhilfe solche Handlungsleitsätze als Diskussionsgrundlage beispielhaft beschrieben. Sie stützen die Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständigen Behörden und dienen mithin dem Kinderschutz. Sobald Handlungsleitsätze orientierungshalber beschrieben sind, hat dies auch Auswirkungen auf die juristische Betrachtung des „Kindeswohls“. Richter sind in dessen Auslegung an die Entscheidung der professionellen Erziehung bzw. der zuständigen Behörde insoweit gebunden, als sie lediglich in einer Schlüssigkeitsprüfung hinterfragen, ob die Handlungsleitsätze zutreffend angewendet wurden. Im rechtlichen Sinne wird dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ durch Handlungsleitsätze ein „Beurteilungsspielraum“ zugeordnet, den Richter in ihrer Beurteilung zu berücksichtigen haben.

Der Gesetzgeber (Ziffer III.) sollte eine Basis für Handlungsleitsätze festlegen, da die professionelle Erziehung, vor allem Fachverbände und oberste Behörden, keine Bereitschaft zeigen, sich dem unter Ziffer I. geschilderten Problem zu stellen:

- Fachverbände und PädagogInnen befürchten, sich in ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung angreifbar zu machen und scheuen Diskussionen über formulierte Berufsethik, insbesondere in Handlungsleitsätzen¹².

¹² Es besteht der Eindruck, dass man lieber in pädagogischer Freiheit agiert, ohne objektivierbare fachliche Grenzen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) hat sich zum Beispiel für das Beschreiben von Handlungsleitsätzen im Jahr 2014 gegenüber dem Projekt für „unzuständig“ erklärt und lehnt jeden Fachdiskurs ab. Andere Fachverbände blockieren ebenfalls Diskussionen zum Thema „Handlungssicherheit“, trotz regelmäßiger Anfragen und Erinnerungen des „Projekts Pädagogik und Recht“.

- Zuständigen Behörden brauchen eine selbstkritische Grundhaltung¹³, um - dem Rechtsstaatsprinzip folgend - eigene Entscheidungen anhand von Handlungsleitsätzen überprüfbar und nachvollziehbar zu machen (Rechtmäßigkeit der Verwaltung). Beliebige bzw. willkürliche Entscheidungen müssen vermieden werden.

Neben den fachlichen Erziehungsgrenzen im Rahmen der Legitimität werden in den Handlungsleitsätzen auch die rechtlichen Grenzen dargelegt, etwa das Erfordernis elterlicher Zustimmung in die Erziehungsmethoden einer Einrichtung. Abgesehen von alltäglichen Methoden, die stillschweigend vom Erziehungsauftrag erfasst sind, bedürfen nicht vorhersehbare Maßnahmen, z. B. aktive Grenzsetzungen¹⁴, der Zustimmung. Sofern ein Träger aber auf der Basis von Handlungsleitsätzen seine pädagogische Haltung im Zeitpunkt der Aufnahme dokumentiert, sind spätere Zustimmungen in Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch hier zeigt sich die Bedeutung genereller Handlungsleitsätze, auf deren Basis die Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.

3. Fortbildungsangebote für zuständige Behörden

Für zuständige Behörden ist Fortbildung anzubieten, damit sie ihrer eigenen, präventiv wirkenden Beratungs- und Fortbildungspflicht wirksam nachkommen und ihre Aufsicht rechtsstaatlich gesichert ohne Beliebigkeitsgefahr wahrnehmen können. Der Bericht der Rheinischen Post vom 3.3.2020 „Kinderschutz ist unzureichend“ (Fußnote 6) offenbart zum Beispiel den Fortbildungsbedarf von Jugendämtern, die den Begriff "Kindeswohlgefährdung" sehr unterschiedlich auslegen. So nahm das Jugendamt Oberhausen „bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als Gelsenkirchen, sogar fast fünfmal häufiger als Duisburg“ (Feststellungen der Universität Koblenz Landau).

III. Handlungsunsicherheiten in der Erziehungspraxis und in Behörden - Gesetzesinitiative

Der unter Ziffer II. erläuterte Lösungsweg erfordert die Bereitschaft der Fachwelt, das Tabuthema „Machtmissbrauch in professioneller Erziehung“ und damit das Thema „Handlungsunsicherheit“ zu öffnen. Ohne einen Gesetzauftrag wird dies nicht gelingen. Insbesondere ist ein Impuls für einen Fachdiskurs zu setzen.

Ziele der Gesetzesinitiative:

- Machtmissbrauch der PädagogInnen und zuständiger Behörden in professioneller Erziehung verhindern
- Einheitliches Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und zuständiger Behörden auf der Basis eines „Kinderrechts auf fachlich begründbare Erziehung“ (zur „fachlichen Legitimität I.)
- „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ mit fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenzen als Orientierung für PädagogInnen und zuständige Behörden

Notwendige Gesetzesanpassungen auf der Landesebene

1. **Für Schulen und Internate im Schulgesetz: Überschrift *Kinderschutz Absatz 1: SchülerInnen besitzen ein Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung*¹⁵. Auf der Grundlage genereller Handlungsleitsätze (Absatz 2) beschreibt das hierfür zuständige Gremium jeder Schule die pädagogische Grundhaltung, die Eltern und anderen Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin in Schriftform zur Zustimmung vorgelegt werden.**

¹³ Erfahrungen des „Projekts Pädagogik und Recht“: in der Jugendhilfe spielt die Betriebsurlaubabhängigkeit beaufsichtigter Einrichtungen eine große Rolle: Einrichtungen machen ihre Bedenken nicht publik. Auch fehlt eine funktionierende externe Fachaufsicht über die Landesjugendämter.

¹⁴ Aktive Grenzsetzungen sind mit körperlichem Einsatz verbunden.

¹⁵ Die Formulierung konkretisiert den Wortlaut des § 1631 II BGB, wonach *Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben*: der Gewaltbegriff des § 1631 II BGB wird im Interesse des Kinderschutzes auf jMachtmissbrauch ausgeweitet.

Absatz 2: Die oberste Schulaufsichtsbehörde entwickelt Handlungsleitsätze als Verhaltenskodex für LehrerInnen, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind¹⁶ (für die Unterbringung in Internaten außerhalb des schulischen Betriebs ist hierfür das Fachministerium zuständig).

2. Für Jugendhilfe im AGKJHG¹⁷, soweit gesetzgebungszuständig: Überschrift Kinderschutz Absatz 1 (entsprechend 1.)

Absatz 2: Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe, den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer und den Landesjugendämtern auf Landesebene Handlungsleitsätze, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind.

3. Für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Behindertenhilfe, soweit gesetzgebungszuständig: Überschrift Kinderschutz Absatz 1 (entsprechend 1.)

Absatz 2: Die kommunalen Spitzenverbände entwickeln mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Handlungsleitsätze, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind.

Bundesebene/ SGB VIII, sofern der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht¹⁸

1. Das Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung wird festgeschrieben, bestenfalls in einem eigenen Absatz Kindeswohl und Kinderschutz
2. Zusätzlich ist festzulegen die Verpflichtung der kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind. Die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden (das heißt die Landesjugendämter) sind zu beteiligen, entsprechend § 78f SGB VIII für Rahmenverträge, die Finanzierbarkeit betreffend, während es bei Handlungsleitsätzen um den Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit geht..

Gesetzesanpassung auf der Bundesebene für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenhilfe, soweit die Länder nicht gesetzgebungszuständig sind:

1. Das Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung ist festzuschreiben, bestenfalls in einem eigenen Absatz Kindeswohl und Kinderschutz
2. Zusätzlich ist festzulegen die Verpflichtung Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung beschrieben sind (verantwortlich sind die zuständigen Verbände).

V. Weitere wichtige Themen

1. Möglicher Machtmissbrauch in **Koranschulen** muslimischer Träger: ausreichende Transparenz¹⁹ ist im Betriebserlaubnisverfahren sicherzustellen. § 45 II SGB VIII fordert, dass *das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist*. Hierzu bedarf es einer besonderen Analyse.

¹⁶ Damit wird das „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“ in der Praxis umgesetzt.

¹⁷ Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII

¹⁸ Das Recht der Jugendhilfe gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 7 GG).

¹⁹ Langjährige Erfahrung in der Einrichtungsaufsicht (Landesjugendamt Rheinland) lassen berechnete Zweifel an ausreichender Transparenz zu.

2. Mögliche Kindeswohlverletzung/ Machtmissbrauch **in elterlicher Erziehung**: ob und inwieweit die Elternautonomie (Art. 6 GG) eine Grundgesetzanpassung ermöglicht, bedarf auch einer besonderen Analyse²⁰.

(Martin Stoppel - Projekt Pädagogik und Recht)

Anhang

Handlungsleitsätze der Jugendhilfe (Entwurf 31.8.2020)

- Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen -

Einführung Die professionelle Erziehung der Jugendhilfe ist im pädagogischen Alltag immer wieder mit schwierigen Situationen verbunden, in denen die Gefahr von Machtmissbrauch besteht. Die PädagogInnen sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, die fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung zu beachten, insbesondere das seit dem Jahr 2000 geltende „Gewaltverbot der Erziehung“, Vorgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1631 II BGB. Was aber sind in diesem Sinne „entwürdigende Maßnahmen“, abgesehen davon, dass Schlagen eindeutig verboten ist.? Antwort können Handlungsleitsätze geben, die der Orientierung verantwortlicher PädagogInnen und Behörden (Jugendamt und Landesjugendamt) in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt dienen und insoweit der Handlungssicherheit im Gewaltverbot. Der unklare Gewaltbegriff wird in den Leitsätzen erläutert und die Basis für ein einheitliches Kindeswohlverständnis gelegt, eine wichtige Voraussetzung des Kindesschutzes. Die Leitsätze beschreiben in schwierigen Situationen in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen, selbstverständlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sind Hilfe in der erforderlichen Reflexion. Dabei wird im Interesse des Kindesschutzes der Gewaltbegriff weit ausgelegt und mit Machtmissbrauch gleichgesetzt. Das beugt fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor, als Straftat, Kindeswohlgefährdung oder in sonstiger Weise.

Die Leitsätze haben die Bedeutung von Leitplanken, die den Rahmen fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handelns sichern. Sie sind die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in jeweils selbst ausformulierten „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Sofern „fachliche Handlungsleitlinien“ Eltern / Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, sind deren spätere Zustimmungen in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung genereller Leitsätze, ohne die Träger eigene „fachliche Handlungsleitlinien“ nicht entwickeln können. Im Übrigen: die umfassende Aufzählung fachlich legitimer, rechtlich zulässiger Handlungsoptionen ist in den Leitsätzen weder notwendig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Ideen der Problemlösung und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Handlungsleitsätze sind überwiegend auf grenzensetzende Pädagogik ausgerichtet, die in schwierigen Situationen unentbehrlich sein kann. Dies darf aber nicht dazu führen, den Erziehungsauftrag insoweit einseitig zu interpretieren. Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion sind in der Erziehung unabdingbar.

Gliederung: **1.** → fachlich- rechtliche Leitsätze **3.** → fachliche Leitsätze **25.** → ausschließlich rechtlicher Leitsatz

1. **Der gesellschaftliche Auftrag der professionellen Erziehung umschließt zwei Komponenten:** einerseits und vorrangig die **Erziehung** eines jungen Menschen. Zusätzlich müssen, wenn nötig, Aufgaben der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen werden, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. So kann z.B. ein Festhalten einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein (7ff), wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch

²⁰ Der Leitsatz für die professionelle Erziehung lautet: In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein: siehe auch Professor Simon Hundmeyer für die „zivilrechtliche Aufsichtspflicht“.

fortzuführen, das der junge Mensch einseitig beenden will, andererseits sich als „Gefahrenabwehr“ darstellen, wenn er bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert wird (26).

2. Teil des Erziehungsauftrags ist der Schutz des jungen Menschen, manifestiert in der „zivilrechtlichen Aufsichtspflicht“. Er soll vor Schädigungen anderer oder durch andere bewahrt werden. Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise **fachlich legitim** (7 ff) zu reagieren. Bei Schäden, die der junge Mensch durch andere erleiden kann, wird das Ziel der Eigenverantwortlichkeit, bei vorhersehbaren Schäden anderer durch ihn das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Die Aufsichtspflicht wird mit fachlich legitimen Maßnahmen wahrgenommen, etwa mittels Ermahnung oder - falls erforderlich und zumutbar - mittels Begleitung und Unterstützung einer Fachkraft.

3. Erziehung ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern“ (§ 1 SGB VIII), durch Zuwendung und Grenzsetzung. **Erziehung bedeutet**, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

4. Gestärkte Handlungssicherheit und verbesserter Kindesschutzes als Ziele dieser Leitsätze erfordern im „Gewaltverbot der Erziehung“ einen **weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**, fachliche Illegitimität und Rechtsverstöße umfassend: als Straftat, Kindeswohlgefährdung oder in sonstiger Weise.

5. Wichtige Voraussetzung des „Kindeswohls“ ist, dass fachlich legitim (7 ff) gehandelt, das heißt Gewalt / Machtmissbrauch vermieden wird. „Kindeswohlgefährdung“ liegt hingegen bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht.

6. Schwierige Situationen des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten jungen Menschen. Offenheit und Transparenz sind Voraussetzungen fachlicher Qualitätssicherung. Offene Diskussionskultur ist elementare Voraussetzung der Handlungssicherheit.

7. In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig mäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Entscheidungen sind in der Erziehung fachlich legitim, wenn sie geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII).

8. „Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“: eine Entscheidung ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch eine ausschließlich subjektive Einschätzung fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion (9) aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft zu entscheiden. Ohne Bedeutung ist dabei pädagogische Wirksamkeit, vielmehr das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels als Prozess (27 / Prüf-schema, Frage 1).

9. Reflexion im Rahmen fachlicher Legitimität: Es ist wichtig, bei jeder Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch drei aufeinander aufbauende Stufen zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit. Eine pädagogische Entscheidung kann ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein. Ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar. Die drei Stufen sind wesentlicher Bestandteil jeder Selbst- und Teamreflexion. Das Ergebnis der Reflexion lautet: *meine / unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Ich / wir habe / n nicht ausschließlich die eigene pädagogische Haltung zugrunde gelegt, sondern anhand objektivierender Kriterien fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit entschieden.*

10. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend, auch die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten. **Die Leitsätze haben aber eine generelle Bedeutung für in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen.**

11. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich legitim ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug /-zwang und fachlich illegitime Repressionen als Machtmissbrauch / Gewalt einzustufen.

12. Eine Entscheidung kann dann nicht fachlich legitim sein, wenn sie gegen Rechtsnormen verstößt, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, ist dies fachlich illegitim. Zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.

13. Sofern eine schwer beherrschbare **Situation** mit dem Ziel der Beruhigung **verlassen** wird, damit ein / e KollegIn. übernimmt, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag Lösungen zu erzwingen.

14. Gespräche sind nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange noch ein pädagogisches Ziel erreichbar ist. Es ist zum Beispiel fachlich illegitim, ein Gespräch fortzuführen, wenn sich der junge Mensch diesem dauerhaft verweigert. Gegebenenfalls ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

15. Pädagogischer Zuwendung wird gegenüber verbaler Grenzsetzung (Verbote, Konsequenzen) der Vorrang eingeräumt, Letzterer gegenüber aktiver Grenzsetzung wie die Wegnahme eines Gegenstands (z.B. Tabak / Drogen).

16. „Unerwünschtes Verhalten“ lässt Erziehungsbedarf erkennen. Diesem wird durch Zuwendung und Grenzsetzung begegnet.

17. Konsequenzen sollen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen „unerwünschten Verhalten“ stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind Repressionen.

18. Reaktionen auf „unerwünschtes Verhalten“ stehen im Hinblick auf pädagogische Glaubwürdigkeit und fachliche Legitimität in dieser Reihenfolge zur Verfügung (kein Automatismus):

a. Verbales Überzeugen

b. Verbale Grenzsetzung: zum Beispiel Aufforderung ein Handy auszuhändigen

c. Aktive Grenzsetzung in Aussicht stellen, zum Beispiel die Wegnahme eines Handys

d. Aktive Grenzsetzung: die pädagogische Glaubwürdigkeit, in Aussicht gestellte Maßnahmen umzusetzen, und die Gefahr einer Machtspirale werden in ihrer situationsspezifischen Bedeutung gegeneinander abgewogen. Wenn möglich werden körperliche Auseinandersetzungen vermieden, da pädagogisch nicht beherrschbar.

19. Jede pädagogische Grenzsetzung, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein junger Mensch keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern

20. Aktive pädagogische Grenzsetzung, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (etwa Festhalten, um ein noch fachlich legitimes Gespräch fortzuführen), sind **angemessen**: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist ein Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet. Das würde fachlicher Illegitimität bedeuten. „Verhältnismäßig“ bedeutet wiederum, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und die Erfahrungen mit dem jungen Menschen es zulassen - eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist. Aktive pädagogische Grenzsetzungen sind als fachlich legitimes Handeln von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu unterscheiden. Der „Gefahrenabwehr“ liegen ausschließlich rechtliche Anforderungen zugrunde (26). Auch werden aktive Grenzsetzungen der Freiheitsbeschränkung als fachlich legitimes Handeln von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) unterschieden. Letztere stellen ebenfalls Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ dar (21, 22).

21. Die **Wegnahme eines Gegenstands** kommt als fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben und das Eigentum anderer beschädigen. Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim sein.

22. Im Jahr 2018 ist § 1631b II BGB in das BBG eingefügt worden. Damit verbunden ist für die pädagogische Fachwelt der schwierige Auftrag, zwischen fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden (23), die richterlicher Genehmigung bedürfen und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ (26) unterliegen. Zum Beispiel ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür als fachlich illegitim einzustufen. Dies kann freilich - bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ - als zulässige „freiheitsentziehende Maßnahme“ rechtlich zulässig sein. Das nächtliche Abschließen einer Wohnungs- oder Haustür dient hingegen dem Schutz der jungen Menschen und kommt als „freiheitsentziehende Maßnahme“ nicht in Betracht²¹.

23. Zu unterscheiden sind fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“. Dabei kann nur altersgerechtes Handeln als Freiheitsbeschränkung fachlich legitim sein, das heißt, geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Nicht altersgerechtes Handeln ist fachlich illegitim.

Bei der Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen betreffenden Entscheidungen ist also vorrangig die Frage nach der Altersgerechtigkeit zu beantworten. Entscheidet die / der PädagogIn altersgerecht und auch insgesamt im Rahmen zielführender Pädagogik, handelt sie / er fachlich legitim (7 ff), ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen. Ist die Entscheidung nicht altersgerecht, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 1631b II BGB von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ auszugehen, die richterlicher Genehmigung bedürfen und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ unterliegen (26). Die richterliche Genehmigung ist einzuholen, sobald mit Wahrscheinlichkeit eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen eintreten kann (Prognose), in der Regel aufgrund eines einmaligen unvorhersehbaren Geschehens. Die Genehmigung wird unter den Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ erteilt (Ziffer 26). Stellt sich nach einer Prognose fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung heraus, dass tatsächlich der Bedarf einer "freiheitsentziehenden Maßnahme" besteht, ist eine Anpassung der Prognose zu überprüfen.

²¹ § 1631b BGB: *Eine Unterbringung des Kindes (oder Jugendlichen), die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

Unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls können folgende Beispiele als in Betracht kommende fachlich legitime Freiheitsbeschränkung (a) bzw. „freiheitsentziehende Maßnahme“ mit richterlicher Genehmigung (b) genannt werden:

a. Ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß macht. Auch Festhalten, um ein noch zielführendes, pädagogisches Gespräch fortzuführen (maximal 30 Minuten).

b. Einen jungen Menschen „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ ohne Begleitung im Zimmer weg-schließen. Auch Abschließen einer Gruppen- oder Haustür „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“. Entsprechend der Rechtsprechung liegt „ein längerer Zeitraum“ ab 30 Minuten vor.

In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass jeder fachlich nicht begründbarer Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen als fachlich illegitim einzustufen ist, auch unterhalb 30 Minuten.

24. Regeln werden unter dem Aspekt fachlicher Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar und somit zielführende Pädagogik.

25. Da bei fachlich legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung der Eltern / Sorgeberechtigten** erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass diese mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine stillschweigend einverstanden sind. Dies sind niederschwellige Maßnahmen des pädagogischen Alltags wie gängige pädagogische Regeln und Konsequenzen, die vom Erziehungsauftrag mit- getragen werden. Anders sieht es z.B. bei nicht vorhersehbaren aktiven Grenzsetzungen aus, etwa bei der Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts. Derartigem Vorgehen müssten Eltern / Sorgeberechtigte in jedem Einzelfall vorher zustimmen. Sinnvoll ist es aber, die pädagogische Grundhaltung des Trägers in „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (8b II Nr.1 SGB VIII) zu beschreiben und Eltern / Sorgeberechtigten bei der Aufnahme schriftlich vorzulegen (siehe Einführung).

26. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“), müssen solche Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende Maßnahme in Betracht kommt. **Weitere Grundsätze:**

a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Zum Beispiel ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.

b. Wenn zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nicht ausschließlich unter pädagogischem Aspekt zu betrachten. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiter reichen als die der fachlichen Legitimität, sind sie stets wichtig. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausschließlich pädagogisch betrachtet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Dann könnten Kindesrechte verletzt werden, das heißt Machtmissbrauch / Gewalt vorliegen.

c. Hat sich ein junger Mensch beruhigt, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte Eignung einer Maßnahme.

d. Präventiv wirkende, fachlich legitime Erziehung, insbesondere Grenzsetzung, kann Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.

27. Prüfschema für die Planung: mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich legitim und rechtlich zulässig ist: mittels Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch / Gewalt. Anhand des Prüfschemas kann im Team oder allein reflektiert werden, vorrangig im Kontext der Frage 1., die objektivierend zu beantworten ist, das heißt aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft ist dabei zu empfehlen, falls diese fachliche Neutralität gewährleistet. Dadurch wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

**Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -**

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?	(b)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2
	(c)	<input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen?	(d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3
		<input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung?	(e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht
		<input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?		<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht
		<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- (c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
- (d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
- (g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
- (h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

Im Anhang werden typische Fallbeispiele fachlich - rechtlich bewertet.